

Satzung

des

Turn- und Sportvereins

L E N D R I N G S E N 1894 e. V.

Badminton

Judo

Leichtathletik

Ski

Turnen

Inhalt

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	3
II. Mitgliedschaft.....	3
III. Organe des Vereins.....	6
IV. Abteilungen.....	9
V. Rechnungswesen.....	133
VI. Allgemeine Vereinsbeschlüsse.....	133

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Lendringsen 1894 e.V.

Er hat seinen Sitz in Menden-Lendringsen.

Der Verein ist beim Amtsgericht Arnsberg im öffentlichen Vereinsregister Nr. 40 275 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist

- a) die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Ausübung des Sports aller Art und
- b) die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Einnahmen, Ausgaben, Überschuss

Gewinnstreben ist mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar.

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen in Form von staatlichen Zuschüssen, Spenden und sonstigen garantierten Erträgen.

Einnahmen und Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung evtl. Kassenüberschüsse entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung an eine der vorhandenen Abteilungen und
- b) die Aufnahme durch die Abteilungsleitung

Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste der Abteilung aufzunehmen.

Bei Ablehnung des Antrages kann der Bewerber unmittelbar die Hauptversammlung der Abteilung anrufen. Sie entscheidet endgültig.

Der Verein gehört mit seinen Fachverbänden den zuständigen Fachsportverbänden an.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

Die Abteilungsleitung entscheidet über die Art der Mitgliedschaft.

Es ist das

- a) aktive Mitglied (§ 7) c) jugendliche Mitglied (§ 9)
b) passive Mitglied (§ 8) d) Ehrenmitglied (§ 10)
zugelassen.

§ 6 Aktive Mitgliedschaft

Das Mitglied meldet sich in der jeweils gewünschten Abteilung an. Die Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen ist möglich.

Bei eventuell verschieden hohen Abteilungsbeiträgen muß der erste Beitrag in der Abteilung mit dem höchsten Beitrag bezahlt werden. Der Beitrag beträgt in jeder weiteren Abteilung nur noch 50 % des jeweiligen Abteilungsbeitrages.

Familienbeiträge können von den jeweiligen Abteilungen gewährt werden. Die Abteilungsversammlung entscheidet über Änderungen.

§ 7 Passive Mitgliedschaft

Das Mitglied meldet sich in der jeweils gewünschten Abteilung an. Der Beitragssatz für die passive Mitgliedschaft wird durch die Abteilung festgesetzt.

§ 8 Jungendliches Mitglied

Jedes Jugendliche Mitglied unter 18 Jahren benötigt die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit ernannt

§10 Ablehnung der Mitgliedschaft

Bei Ablehnung des Antrages kann der Bewerber unmittelbar die Hauptversammlung der Abteilung anrufen. Sie entscheidet endgültig.

§ 11 aktives Wahlrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt sind alle aktiven vollgeschäftsfähigen Mitglieder.

Das Stimmrecht des aktiven Mitgliedes bis zur vollen Geschäftsfähigkeit kann von dem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an allen Mitgliederversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.

Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 12 passives Wahlrecht

Gewählt werden kann jedes aktive vollgeschäftsfähige Mitglied.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 14);
- b) Tod (§ 15);
- c) Ausschluss (§ 16).

§ 14 Kündigung durch das Mitglied

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Information der Abteilungsleitung. Diese bestätigt die Kündigung. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 15 Tod des Mitgliedes

Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten des Erben entstehen nicht.

§ 16 Ausschluss des Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) dem Vereinszweck oder Anordnungen der Abteilungsleitung grob zuwider gehandelt hat,
- b) durch strafbares und unehrenhaftes Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer geschädigt hat,
- c) mit der Zahlung von mindestens 4 Monatsbeiträgen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet sofort.

Das ausgeschlossene Mitglied kann einen schriftlichen Antrag in der Hauptversammlung der Abteilung stellen mit dem Ziel, den Ausschluss rückgängig zu machen.

Die Hauptversammlung der Abteilung entscheidet über den Antrag abschließend.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Jede Abteilung beschließt in der Hauptversammlung über die Höhe der Aufnahmegebühr und den Monatsbeitrag.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch die Abteilung in Rechnung gestellt.

Der Beitrag darf nicht den seitens des Landessportbundes NRW für Übungsleiterzuschüsse geforderten Mindestbeitrag unterschreiten.

§ 18 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet.

Die Beitragszahlung ist Bringschuld.

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben. Die durch die Nichteinlösung oder Verweigerung einer Beitragszahlung entstandenen Fremdgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Für den Mehraufwand darf die Abteilung eine eigene Bearbeitungsgebühr von 2,00 € in Rechnung stellen.

III. Organe des Vereins

§ 19 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Vereinsjugendausschuss

§ 20 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Interessen des nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedes können vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten 4 Monate des Jahres.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) Verlesen der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Berichte der Abteilungsleiter
- d) Bericht der Jugend
- e) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- f) Wahl eines Wahlleiters
- g) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- h) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- j) Verschiedenes

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- a) der Vorstand es wegen der Interessen des Vereins für erforderlich hält,
- b) mindestens 20 Mitglieder es durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Angabe der Gründe fordern.

§ 23 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Die Bekanntgabe muss mindestens

- 21 Tage vor der Veranstaltung und
- in den Zeitungen Westfalenpost und Mendener Zeitung sowie
- durch Aushang im Vereinsschaukasten

stattfinden.

Neben der Einladung muss auch die Tagesordnung 21 Tage vor der Mitgliederversammlung mindestens im Vereinsschaukasten veröffentlicht sein.

§24 Fassung von Beschlüssen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a) Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn dies durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wird.

- b) Die Entschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
- c) Eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 - Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- d) Vom Verlauf der Mitgliederversammlung und insbesondere vom Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§25 Anträge

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen
- d) von den Abteilungen
- e) vom Beirat

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§26 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart

- a) Die Wahl folgender Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, und zwar nach folgendem Wahlverfahren:

In den Jahren mit gerader Zahl scheiden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart aus dem Amt aus.

In den Jahren mit ungerader Zahl scheidet der 2. Vorsitzende aus dem Amt aus.

- b) Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Versammlung der Vereinsjugend für die Dauer von 2 Jahren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand führt jährlich eine Mitgliederversammlung durch.

Er berichtet in der Mitgliederversammlung über

- Vorkommnisse der Pressearbeit
- sportliche wie aussersportliche Termine

- den finanziellen Rechenschaftsbericht
- besonders zu würdigende Ereignisse
- ...

Er ist für die Anfertigung der Niederschriften

- von Mitgliederversammlungen
- von Sitzungen des Vorstandes und
- von Sitzungen des Beirates

verantwortlich.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimm- und Mitspracherecht in allen Hauptversammlungen der Abteilungen.

Der Vorstand führt die Kasse für den Gesamtverein.

Er ist für die finanziellen Verpflichtungen des Gesamtvereins verantwortlich.

Er verwaltet die Einnahmen (Spenden, Einnahmen aus Werbung, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sonstige Einnahmen) und Ausgaben für den Gesamtverein, die nicht den Abteilungen direkt zuzuordnen sind.

Über die Verwendung evtl. Kassenüberschüsse oder Fehlbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Eröffnung, Änderung und Schließung von Konten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand Kassenwart.

Der Kassenwart hat das Recht, in die Kassenbücher jeder Abteilung jederzeit Einsicht zu nehmen und den Vorstand über die Finanzen zu unterrichten.

Der Vorstand hat unverzüglich jede Abteilungsleistung zu informieren, wenn eine Verschuldung besteht oder abzusehen ist.

§ 28 Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 der Satzung und der Abteilungsleitung aller Abteilungen.

Zu den Sitzungen des Beirats beruft der Vorstand ein.

Im übrigen sind 1/3 der Beiratsmitglieder berechtigt, eine Sitzung des Beirats zu verlangen und, sofern diesem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen wird, selbst eine Beiratssitzung einzuberufen.

Der Beirat entscheidet über

- die Zuweisung der Mittel an die einzelnen Abteilungen.
- die Ausgleichszahlung der einzelnen Abteilungen an den Gesamtverein.

§ 29 der Vereinsjugendausschuss

Der Jugendwart bildet mit den Jugendwarten der jeweiligen Abteilungen den Vereinsjugend-Ausschuss.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich.

IV. Abteilungen

§ 30 Abteilungen

Der Turn- und Sportverein von 1894 e.V. besteht aus folgenden Abteilungen:

1. Badminton
2. Judo
3. Leichtathletik
4. Ski
5. Turnen

Die Mitglieder-Versammlung bestimmt mit 2/3 Mehrheit über

- die Bildung
- die Auflösung

einer Abteilung.

Jede Abteilung ist in der Ausübung des Sports selbständig. Es sollen die typischen Sportarten betrieben werden.

§ 31 Organe der Abteilungen

Organe der Abteilungen sind

- a) die Hauptversammlung der Mitglieder
- b) die Abteilungsleitung
- c) der Jugendausschuss

§ 32 Hauptversammlung der Mitglieder

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist das höchste Organ der Abteilung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für die Interessen des nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedes hat der vom Mitglied benannte gesetzliche Vertreter Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimm- und Mitspracherecht in allen Hauptversammlungen der Abteilungen.

§ 33 Ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Mitglieder muss enthalten:

- a) Verlesen der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
- b) Bericht der Abteilungsleitung
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht der Jugend
- e) Wahl eines Wahlleiters
- f) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- g) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Verschiedenes

§ 34 Außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder

Eine außerordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet statt, wenn

- a) die Abteilungsleitung es wegen der Interessen der Abteilung für erforderlich hält,
- b) mindestens 20 Mitglieder es durch schriftliche Anzeige an die Abteilungsleitung unter Angabe der Gründe fordern.

§ 35 Einladung zur Hauptversammlung der Mitglieder

Die Einladung zur Hauptversammlung der Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsleitung.

Die Bekanntgabe muss mindestens

- 21 Tage vor der Veranstaltung und
- durch Aushang im Vereinsschaukasten

stattfinden.

Neben der Einladung muss auch die Tagesordnung 21 Tage vor der Mitgliederversammlung mindestens im Vereinsschaukasten veröffentlicht sein.

§ 36 Fassung von Beschlüssen

Die Hauptversammlung der Mitglieder ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- a) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- b) Die Entschließungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmen.
- c) Vom Verlauf und insbesondere vom Inhalt der Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Abteilungsleiter, vom 2. Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 37 Anträge

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) von der Abteilungsleitung

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 38 Die Abteilungsleitung

Die Abteilung wird geführt durch:

- a) 1. Abteilungsleiter
- b) 2. Abteilungsleiter
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart und Pressewart
- e) Sportwart

Die Bezeichnung Sportwart kann auch durch andere Bezeichnungen wie Oberturnwart, Obmann oder technischer Leiter usw. ersetzt werden.

- f) Jugendwart

Ihr muss ein Abteilungsjugendwart angehören, wenn die Abteilung mehr als 20 jugendliche Mitglieder (Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) hat.

- g) Frauenwartin

Ihr muss eine Abteilungsfrauenwartin angehören, wenn in der Abteilung mehr

als 5 Frauen sind.

Die Aufgabe dieser Position kann durch eine Frau wahrgenommen werden, wenn diese bereits

eine Leitungsaufgabe in der Abteilungsleitung inne hat.

(adäquat gilt dies für Männer!)

Die Leitung kann abteilungsintern erweitert werden.

Die Wahl folgender Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt durch die Hauptversammlung der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren, und zwar nach folgendem Wahlverfahren:

In den Jahren mit gerader Zahl scheiden
der 1. Abteilungsleiter und
der Kassenwart und
die Frauenwartin
aus dem Amt aus.

In den Jahren mit ungerader Zahl scheiden
der 2. Abteilungsleiter und
der Schriftwart und Pressewart und
der Sportwart
aus dem Amt aus.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Versammlung der Abteilungsjugend für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitglieder der erweiterten Abteilungsleitung scheiden ebenfalls alle 2 Jahre aus dem Amt aus.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 39 Aufgaben der Abteilung

- 1) Die Abteilungsleitung führt jährlich eine Hauptversammlung durch.
- 2) Die Abteilung wird durch die eigene Leitung geführt.
- 3) Jede Abteilung setzt eigenverantwortlich die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag fest.
- 4) Jede Abteilung muss eine eigene Kasse führen. Sie ist für die finanziellen Verpflichtungen dem Gesamtverein gegenüber verantwortlich.
 - a) Die Eröffnung, Änderung und Schließung von Konten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand Kassenwart.
 - b) Der Kassenwart hat das Recht, in die Kassenbücher jeder Abteilung jederzeit Einsicht zu nehmen und den Vorstand über die Finanzen zu unterrichten.
 - c) Die Abteilungsleitung hat unverzüglich den Gesamt-Vorstand zu informieren, wenn eine Verschuldung besteht oder abzusehen ist.
- 5) Die Abteilungsleitung kann je Bestellung bis zu 2.500,00 € Warenwert eigenverantwortlich durchführen.
- 6) Jede Abteilung haftet für die Verpflichtungen des Gesamtvereins.
- 7) Jährlich muss durch die Abteilung eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Der Bericht muss 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

V. Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassen des Vereins prüfen. Über die Prüfung ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§42 Archivierung

Der Verein ist für die Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

Für jede Sitzung muss ein genehmigtes Protokoll vorhanden sein..

Die Ausgabe- und Einnahme-Belege müssen vorhanden sein.

Jede Leitung (Vereins- oder Abteilungs-Leitung) muss diese Unterlagen gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufbewahren. (z.Zt. 10 Jahre).

VI. Allgemeine Vereinsbeschlüsse

§ 43 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Schäden durch Unfall oder Diebstahl.

§ 44 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur mit 2/3 - Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.

§ 45 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Menden mit der Auflage, es für Zwecke des Sports zu verwenden.

gez.

Der Vorstand

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22. März 2010 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 28.3.1980, geändert am 18. 04. 2008